

GROSSER RAT

Sitzung vom 25. August 2015, Art. Nr. 2015-1016, romm/eb

PROTOKOLL

(GR.15.89-1) Ergänzungsbotschaft zur Botschaft 14.197; Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung; Aargauische Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen; Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag); Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Feststellung der formellen und materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung; Detailberatung und Gesamtabstimmung

Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 20. Mai 2015 samt dem Prüfungsantrag der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 22. Juni 2015, dem der Regierungsrat zustimmt. Die Kommission beantragt Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen. Für die Kommission vertritt deren Präsident, Hans Dössegger, Seon, das Geschäft.

Detailberatung

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag) (Fortsetzung)

§ 1

Zustimmung

§ 2 Abs. 1

Fredy Böni, Möhlin, beantragt folgende Formulierung: "Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie bspw. Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen, sorgen."

Der Antrag wird in der Abstimmung mit 66 gegen 65 Stimmen abgelehnt. Es gilt somit die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat.

§ 2 Abs. 2

Fredy Böni, Möhlin, beantragt folgende Formulierung: "Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Angebote und können regelmässig den Bedarf erheben."

Dr. Jürg Knuchel, Aarau, beantragt im Namen der SP-Fraktion folgende Änderung: "Die Gemeinden erheben den Bedarf. Der Regierungsrat legt den massgeblichen Bedarf fest und regelt die Bedarfserhebung durch Verordnung. Er berücksichtigt dabei die in § 1 Abs. 2 erwähnten Zwecke."

Gegenüberstellung

Für den Antrag Böni	87 Stimmen
Für den Antrag Knuchel	38 Stimmen

Hauptabstimmung

Für den Antrag Böni	85 Stimmen
Für die Fassung Regierungsrat/Kommission GSW (gemäss Entwurf Regierungsrat)	45 Stimmen

Die Formulierung gemäss Antrag Böni hat somit obsiegt.

§ 2 Abs. 3

Zustimmung

Prüfungsantrag zu § 2

Lilian Studer, Wettingen, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung für Gemeinden, die nur einen Bedarf bis zum Beispiel zehn Kindern vorweisen, von der Pflicht entbunden werden können."

Der Prüfungsantrag wird in der Abstimmung mit 122 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

§ 3 Abs. 1

Dr. Jürg Knuchel, Aarau, beantragt im Namen der SP-Fraktion folgende Änderung: "Der Regierungsrat definiert die Angebotsformen und legt für diese Qualitätsstandards durch Verordnung fest."

§ 3 Abs. 2

Dr. Jürg Knuchel, Aarau, beantragt im Namen der SP-Fraktion einen neuen Abs. 2: "Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist für die Aufsicht zuständig."

Abstimmung

Der Antrag Knuchel (mit zwei Absätzen) wird dem Antrag gemäss Entwurf Regierungsrat (mit nur einem Absatz) gegenübergestellt.

Für den Antrag Knuchel 29 Stimmen

Für die Fassung Regierungsrat/Kommission GSW 97 Stimmen

Somit hat die Fassung von Regierungsrat und Kommission (Entwurf Regierungsrat) obsiegt.

§ 4

Dr. Jürg Knuchel, Aarau, reicht beim Präsidium folgenden Antrag im Namen der SP-Fraktion ein: "Abs. 1: Die Erziehungsberechtigten und die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Abs. 2: Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit einem Sockel- und Leistungsbeitrag. Der Leistungsbeitrag bemisst sich nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sockel- und Leistungsbeitrag sind gemeinsam höchstens kostendeckend.

Abs. 3: Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Ihr Beitrag bemisst sich an den Normkosten abzüglich des Beitrags der Erziehungsberechtigten sowie der Leistungen Dritter. Sie kann über die Normkosten hinausgehende Beiträge leisten.

Abs. 4: Der Regierungsrat legt für jede Angebotsform die Normkosten, den Sockelbeitrag und den Grenzbetrag, ab welchem die Erziehungsberechtigten einen Leistungsbeitrag entrichten müssen, fest.

Abs. 5: Die Wohnsitzgemeinde legt die Beiträge der Erziehungsberechtigten fest. Der Regierungsrat erlässt ein Beitragsreglement, das subsidiär zur Anwendung kommt, wenn die Gemeinden keines erlassen."

Der Antrag wird später zurückgezogen.

§ 4 Abs. 1

Zustimmung

§ 4 Abs. 2

Dr. Martina Sigg, Schinznach, beantragt im Namen der FDP-Fraktion folgende Änderung: "Die Wohngemeinde kann sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten beteiligen."

Abstimmung

Für den Antrag Sigg 67 Stimmen
Für die Fassung Regierungsrat/Kommission GSW 63 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung gemäss Antrag Sigg.

Prüfungsantrag Kommission GSW: "Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Hinblick auf die zweite Lesung, zu prüfen, wie und ob Gemeinden, die ein umfassendes Angebot anbieten, von der Pflicht befreit werden können, ausserhalb ihrer Gemeinde Plätze zu finanzieren."

Der Prüfungsantrag wird in der Abstimmung mit 119 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

§ 4 Abs. 3

Lukas Pfisterer, Aarau, stellt folgenden Antrag zur Formulierung von Abs. 3: "Der Umfang der Beteiligung wird durch die Gemeinde festgelegt."

Fredy Böni, Möhlin, beantragt, Abs. 3 zu streichen.

Die Fassung Pfisterer obsiegt in eventueller Abstimmung mit 105 gegen 21 Stimmen über den Antrag gemäss Entwurf Regierungsrat.

Dem Streichungsantrag Böni wird in der Abstimmung mit 84 gegen 45 Stimmen zugestimmt. § 4 Abs. 3 ist somit gestrichen.

§ 5 Abs. 1

Fredy Böni, Möhlin, beantragt folgende Formulierung zu Abs. 1: "Der Kanton kann Unterstützung bieten, zum Beispiel durch Erstellung eines Leitfadens."

Der Antrag wird in der Abstimmung mit 66 gegen 63 Stimmen angenommen. Somit gilt die Formulierung gemäss Antrag Böni.

§ 5 Abs. 2, §§ 6 und 7

Zustimmung

II., Schulgesetz, § 7 Abs. 4 (aufgehoben), § 68a Abs. 1 (aufgehoben)

Zustimmung

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG), § 39 (aufgehoben)

Zustimmung

Dr. Martina Sigg, Schinznach, stellt im Namen der FDP-Fraktion folgenden Prüfungsantrag: "Auf die 2. Lesung soll aufgezeigt werden, wie statt des in der 1. Lesung verabschiedeten Rahmengesetzes, durch eine Erweiterung des § 39 SPG folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden: Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination, die Bedarfsabklärung und die Qualitätssicherung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie leisten Beiträge unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. Das Engagement der Gemeinden bleibt freiwillig."

Nach Abschluss der Diskussion zieht Martina Sigg den Prüfungsantrag zurück.

§ 51 Abs. 2 (aufgehoben), III., IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft / Abstimmungen

Antrag 1 (Gültigerklärung des Volksinitiativbegehrens)

Antrag 1 wird mit 130 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 (Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Volksinitiativbegehrens)

Dr. Jürg Knuchel beantragt, das Volksinitiativbegehren zur Annahme zu empfehlen.

Abstimmung

Für die Fassung Regierungsrat (Empfehlung zur Ablehnung) 90 Stimmen

Für den Antrag Knuchel (Empfehlung zur Annahme) 39 Stimmen

Somit obsiegt die Fassung des Regierungsrats auf Empfehlung zur Ablehnung.

Antrag 3 (Gesamtabstimmung)

Dem Antrag wird mit 71 gegen 50 Stimmen zugestimmt.

Antrag 4

Der Grossratspräsident macht darauf aufmerksam, dass der Antrag aufgrund der Detailberatung wie folgt geändert werden muss: "Dem Volksinitiativbegehren wird der Gegenvorschlag – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung gegenübergestellt."

Antrag 4 wird mit 83 gegen 44 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.

2.

Das Volksinitiativbegehren wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

3.

Der Entwurf eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag) wird in 1. Beratung – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.

4.

Dem Volksinitiativbegehren wird der Gegenvorschlag – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung gegenübergestellt.

Dr. Markus Dieth
Präsident

Rahel Ommerli
Ratssekretärin

Verteiler
Departement Gesundheit und Soziales
Rechtsdienst Regierungsrat (Publikation)
Staatskanzlei (Kantonales Wahlbüro)